



## Geschäftsführer-Versorgung

# Das BilMoG-Dilemma

## **Änderung des § 253 HGB bzgl. der Bewertung von Pensionszusagen: Finanzpolitische Notwendigkeit oder inakzeptable Rechtsbeugung?**

### **Eine kritische Bestandaufnahme von Jürgen Pradl**

#### **1. Die gute alte Zeit**

Diesen Eindruck könnte man gewinnen, wenn man sich mit der Bewertung und Bilanzierung von unmittelbaren Pensionszusagen auseinandersetzt. In der guten alten Zeit (hier bis 2009) war nämlich wirklich alles viel einfacher. So war es z. Bsp. vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) absegnet, dass für eine unmittelbare Pensionszusage nur ein Bilanzgutachten erstellt werden musste und sich die Bewertung nach den Vorschriften des § 6a EStG richten konnte. Der so ermittelte Wertansatz konnte dann sowohl für die Steuerbilanz als auch unter Vereinfachungsgesichtspunkten und unter dem Aspekt eines Mindestwertansatzes für die Zwecke der Handelsbilanz verwendet werden (IDW HFA 2/1988).

#### **Ergebnis: Ein Gutachten – ein Rückstellungswert.**

Der Verwaltungsaufwand war überschaubar, das Ergebnis gab regelmäßig keinen Anlass um die Bewertung in ihren Einzelheiten zu hinterfragen.

#### **2. Die „schreckliche“ Gegenwart**

Diese nahezu paradiesischen Zustände fanden 2010 ein abruptes Ende: Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurden die bisherigen Rahmenbedingungen zur Bilanzierung von unmittelbaren Altersversorgungsverbindlichkeiten schlichtweg auf den Kopf gestellt.

Nach Inkrafttreten des BilMoG`s gelten nun komplett andere Spielregeln. So beinhaltet das HGB nun eigenständige Vorschriften zur Bewertung von unmittelbaren Altersversorgungsverbindlichkeiten dem Grunde und der Höhe nach. Und diese weichen in wesentlichen Punkten erheblich von den steuerrechtlichen Vorgaben des § 6a EStG ab. Somit bedarf es seit 2010 nun für jede unmittelbare Pensionszusage einer eigenständigen handelsrechtlichen Bewertung.

#### **Ergebnis: Zwei Gutachten – zwei unterschiedliche Rückstellungswerte – mit teilweise exorbitanten Differenzen!**

#### **Die in der Praxis auftretenden Bewertungsdifferenzen werden anhand des folgenden Musterfalls dargestellt:**

Die Beispiel-GmbH hat ihrem Geschäftsführer eine unmittelbare Pensionszusage mit folgendem Inhalt erteilt:

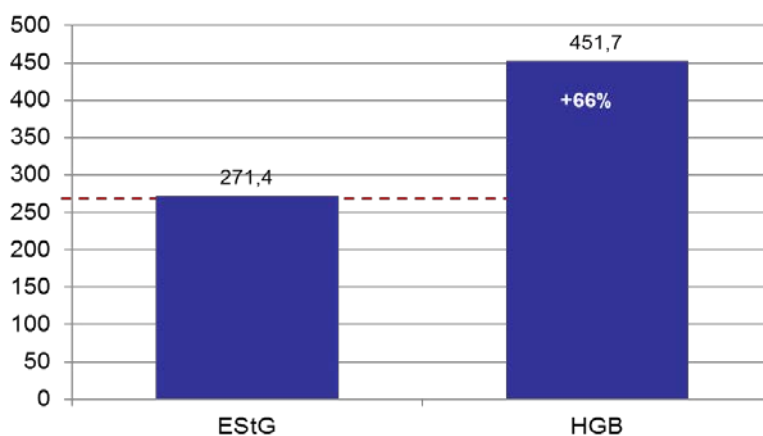


Vereinbartes Pensionsalter	65. Lebensjahr (LJ)
Alters- und BU-Rente	mtl. 5.000,- EUR
Witwenrente	mtl. 3.000,- EUR
Renten Anpassung	gem. Verbraucherpreisindex für D

Der Geschäftsführer war am Bilanzstichtag (31.12.2014) versicherungstechnisch 50 Jahre alt. Die steuerrechtliche Bewertung erfolgte nach § 6a EStG. Die handelsrechtliche Bewertung erfolgte unter Anwendung des modifizierten Teilwertverfahrens.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Bewertungen zeigen eine signifikante Differenz der beiden Wertansätze. So ist in diesem Fall festzustellen, dass die handelsrechtliche Pensionsrückstellung die steuerrechtliche um sagenhafte 180 TEUR oder um rd. 66% übersteigt.

#### Schaubild 1: Pensionsrückstellung per 31.12.2014 nach EStG und HGB



#### Und dabei sind die Unterschiede ganz einfach erklärt:

- Der handelsrechtliche Rechnungszins liegt bei 4,53% (Steuerrecht 6,0%)
- Die handelsrechtliche Bewertung berücksichtigt auf Grund einer indexierten Rentenanpassungsklausel einen Rententrend i. H. v. 2,0% pro Jahr (Steuerrecht 0%)

Da die Finanzverwaltung nach Inkrafttreten des BilMoG`s sich dahingehend festgelegt hat, dass der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz durch die steuerrechtliche Vorschrift des § 6a EStG als lex specialis durchbrochen wird, ist die handelsrechtliche Pensionsrückstellung für den Wertansatz der Pensionsverpflichtung in der Steuerbilanz nicht mehr relevant (BMF v. 12.03.2010 - IV C 6 - S 2133/09/10001). In der Folge hat die Gesellschaft für ein und dieselbe Verpflichtung derart unterschiedliche Rückstellungen zu bilden.

Der Autor kann aus seiner betrieblichen Praxis berichten, dass es einen erheblichen Aufwand verursacht, den betroffenen Geschäftsführern derartige Ergebnisse zu vermitteln. Eine solche Situation wird umso unangenehmer, wenn diese erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres erkannt wird, und die unerwartete Explosion der handelsrechtlichen Zuführung das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft belastet und das Ausschüttungsvolumen reduziert.



### 3. Die ungewisse Zukunft

Doch damit nicht genug! Denn anders als im Steuerrecht, wird im Handelsrecht der der Bewertung zugrunde zu legende Rechnungszins monatlich neu durch die Bundesbank ermittelt. Zwar wird der Rechnungszins auf der Grundlage eines siebenjährigen Durchschnittszinses ermittelt. Die Entwicklung an den Kapitalmärkten zeigt jedoch seit Jahren nur noch in eine Richtung: und zwar nach unten! Und dies ist für die Höhe der Pensionsrückstellung fast von tödlicher Wirkung. Denn dort gilt:

**Je niedriger der Rechnungszins – desto höher die Pensionsrückstellung!**

#### 3.1 Bisherige Zinsentwicklung

In der Zeit nach Einführung des BilMoG war der Zinsrückgang wohl für viele Unternehmen noch zu verkraften. So lag der Zinssatz am 31.12.2009 bei 5,25% und am 31.12.2014 bei 4,53%. Er ist somit in den vergangenen fünf Jahren lediglich um 0,72 %-Punkte gefallen, wobei festzustellen ist, dass davon 0,35%-Punkte alleine auf das Jahr 2014 entfallen sind. Betrachtet man die durchschnittliche Zinssenkung pro Jahr über den Fünf-Jahreszeitraum, so ermittelt sich ein durchschnittlicher Zinsrückgang in Höhe von 0,144%-Punkte pro Jahr.

#### 3.2 Zinsentwicklung 2015 und in der Zukunft

Was vom Autor bereits vor zwei Jahren prognostiziert wurde (siehe Pradl, GStB 2013, S. 352) wird nun im Wirtschaftsjahr 2015 für viele erstmals so richtig spürbar werden. Denn der Zinssenkungsprozess erreicht in diesem Jahr seinen vorläufigen Höhepunkt:

So war in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres 2015 bereits eine Absenkung des Rechnungszinses um 0,53%-Punkte zu verzeichnen (Stand per 31.10.2015: 4,0%). Per 30.11.2015 ist damit zu rechnen, dass die Schallmauer von 4,0% durchbrochen wird. Ende 2015 ist aktuell mit einem voraussichtlichen Rechnungszins in einer Bandbreite zwischen 3,80% und 3,90% zu rechnen. **Der Zinsrückgang würde dann alleine im Jahre 2015 mindestens einen Umfang von 0,63%-Punkte erreichen. Er wird damit**

- a) **fast doppelt so hoch ausfallen wie im Vorjahr und**
- b) **fast so hoch ausfallen, wie der gesamte Rückgang der letzten fünf Jahre.**

Diese Entwicklung kann dazu führen, dass sich die handelsrechtliche Zuführung zur Pensionsrückstellung in diesem Jahr mehr als verdoppeln kann.

**So führt z. Bsp. die Absenkung des Rechnungszinses auf 3,90% in unserem Musterfall dazu,** dass sich die handelsrechtliche Zuführung zur Pensionsrückstellung von ursprünglich 32,5 TEUR um 66,7 TEUR auf insgesamt 99,2 TEUR erhöht. Die Zuführung beträgt somit fast das Dreifache der Zuführung, die sich ohne eine Zinssenkung ergeben hätte.

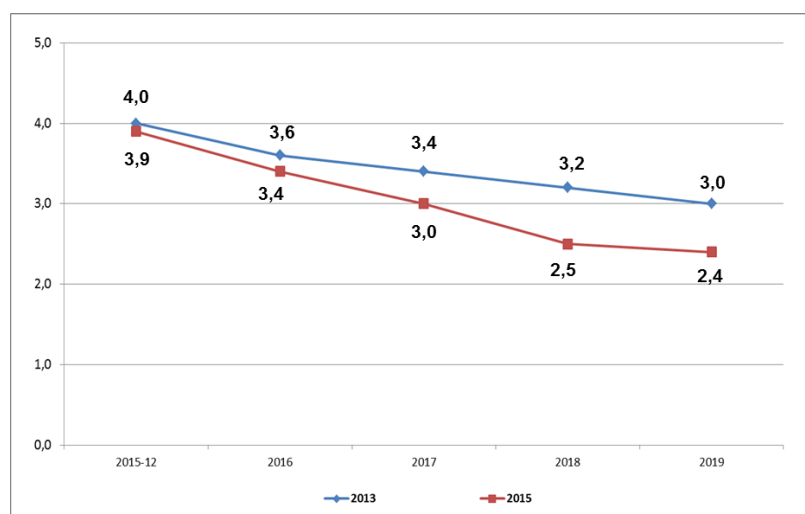
in TEUR	PR 12.2014	PR 12.2015	Zuführung 2015	davon zinsbedingt
EStG	271,4	293,4	22,0	0
HGB	451,7	550,9	99,2	66,7



**Ergebnis:** Die GuV der Gesellschaft hat in diesem Jahr einen außerordentlichen Aufwand in Höhe von rd. 67 TEUR zu verkräften. Und dies nur wegen der Absenkung des Rechnungszinses. Die handelsrechtliche Pensionsrückstellung beträgt demnach per 31.12.2015 rd. 187% der steuerrechtlichen Pensionsrückstellung.

Und damit ist noch immer nicht Schluss! Die Entwicklung des Referenzzinssatzes lässt bereits heute erkennen, dass der Rechnungszins auf Grund der Zinsentwicklung schneller sinken wird, als dies vor 2 Jahren noch erwartet wurde.

#### Schaubild 2: Vergleich der HGB-Zinsprognosen 2013 und 2015



**Ergebnis:** Wurde bisher davon ausgegangen, dass der Rechnungszins die 3%-Hürde erst Ende 2019 reißen wird, ist nun davon auszugehen, dass dies bereits Ende 2017 stattfinden wird! Bis zum 31.12.2019 ist mit einem weiteren Abschmelzen bis auf 2,4% zu rechnen.

Die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (kurz ABA) hat in einem Positionspapier im Mai 2015 darauf hingewiesen, dass die Absenkung des Rechnungszinses in den kommenden drei Wirtschaftsjahren deutliche Spuren hinterlassen wird. So rechnet die ABA mit einer jährlichen Belastung der deutschen Handelsbilanzen in einer Größenordnung zwischen 35 und 45 Mrd. Euro.

#### 4. Die Initiative der Bundestags

Das Ausmaß der Problematik ist bereits im Sommer dieses Jahres im Bundestag angekommen:

Mit Bericht vom 17.06.2015 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz dem Bundestag die Beschlussempfehlung vorgelegt, die Bundesregierung aufzufordern,

- eine kurzfristige Prüfung der bei der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Dauer des Zeitraums zur Durchschnittsbildung (hier 7 Jahre) zu veranlassen und
- dem Bundestag ggfs. eine angemessene Neureglung des § 253 Abs. 2 HGB vorzuschlagen.



Begründet wird diese Initiative damit, dass aufgrund der außergewöhnlichen Marktverhältnisse und vor allem der nicht vorhersehbaren, seit vielen Jahren andauernden, Phase niedriger Marktzinsen Zweifel an der Annahme entstanden sind, dass sich bei einem Bezugszeitraum von 7 Jahren ein hinreichender Glättungseffekt einstellt.

Die Initiative geht daher auch in eine Richtung die auf den ersten Blick durchaus als logisch zu erscheinen vermag. Die o. g. Formulierung beinhaltet nämlich nichts anderes, als eine Aufforderung zur Verlängerung des Zeitraums der Durchschnittsbildung (in der Diskussion ist eine Verlängerung auf 12 bis 15 Jahre). Das Ganze mit dem Ziel, dadurch den Abschmelzungsvorgang bremsen zu können. Und ggfs. noch flankiert von weiteren Verteilungswahlrechten, die es zukünftig auch noch ermöglichen sollen, dass Ergebnisbelastungen, die auf außergewöhnlichen Zinseffekten beruhen, auf bis zu 15 Jahre verteilt werden können.

Dem fachkundigen Betrachter stellt sich bei einer kritischen Betrachtung dieser Initiative jedoch die dringende Frage, ob die eingeschlagene Richtung denn tatsächlich die richtige sein kann?

## 5. Die isolierte Änderung des HGB: Ein Schritt in die richtige Richtung?

Bevor die obige Frage objektiv beantwortet werden kann, gilt es den Blickwinkel etwas zu erweitern. **So bedürfen folgende Aspekte einer tiefergehenden Betrachtung:**

- Reformziele des BilMoG
- Angemessenheit der steuerrechtlichen Bewertung unmittelbarer Pensionszusagen

### 5.1 Reformziele des BilMoG

Die Reformziele der Bundesregierung sind wunderbar in der Gesetzesbegründung zum BilMoG nachzulesen (BT Drs. 16/10067). Dort findet man so anspruchsvolle Ziele wie z. Bsp.:

- Schaffung einer modernen Bilanzierungsgrundlage
- HGB-Bilanz als vollwertiges Gegenstück zur IFRS-Bilanz
- einfachere Alternative zu IFRS
- Entlastung der Unternehmen von unnötigen Kosten
- Erhöhung der Transparenz

Heute, rd. fünf Jahre nach Inkrafttreten des BilMoG, wird es wohl niemanden mehr in ganz Deutschland geben, der aus Überzeugung behaupten wird, dass diese Ziele im Bereich der unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen realisiert werden konnten.

Im Gegenteil! Die Thematik wurde durch die Reform derart verkompliziert, dass sie einem Nicht-Fachmann kaum mehr vermittelt werden kann.

Wird nun die Systematik der Rechnungszinsermittlung dahingehend geändert, dass der Durchschnittsbildungszeitraum auf 12 oder mehr Jahre verlängert wird, so wird insbesondere die deutsche Handelsbilanz zumindest im Bereich der Altersversorgungsverpflichtungen erheblich an internationaler Akzeptanz verlieren. Der Abstand zum internationalen Rechnungszins wird dann einfach zu groß.



Abgesehen davon besteht der dringende Verdacht, dass eine Verlängerung des Durchschnittsbildungszeitraums die Problematik nur in die Zukunft verschieben wird. Ein nachhaltiger Effekt könnte wohl nur dann eintreten, wenn sich die Renditen an den Kapitalmärkten wieder deutlich erholen würden. Und dies erscheint aktuell vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Entwicklung im europäischen Währungsraum praktisch ausgeschlossen.

Sollten darüber hinaus auch noch weitere Verteilungswahlrechte eingeführt werden, so wird die Komplexität nochmals deutlich erhöht. Unternehmen, die schon bei Einführung des BilMoG`s vom Verteilungswahlrecht des Art. 67 EGHGB Gebrauch gemacht haben, haben bei einem planmäßigen Abbau des Übergangsbetrags bis Ende 2014 nur ein Drittel des Übergangsbetrags abgebaut. Zukünftig müsste dann bei jeder Inanspruchnahme eines Verteilungswahlrechts eine weitere Nebenrechnung geführt werden, wobei der Abbau vorhandener Übergangsbeträge und die Zuführung im Falle weiterer Verteilungen gesondert verwaltet werden müssten. Auf Dauer würde daraus wohl ein Ding der Unmöglichkeit werden. Von einer Verwaltungsvereinfachung bliebe dann keine Spur mehr.

## 5.2 Angemessenheit der steuerrechtlichen Bewertung unmittelbarer Pensionszusagen

Es ist seit langem ein offenes Geheimnis: Die steuerrechtliche Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen führt zu einer spürbaren Unterbewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen (siehe hierzu auch Schaubild 1, Tz 2).

In der Folge kommt es dazu, dass der Fiskus Steuern auf Gewinne vereinnahmt, die in dieser Form definitiv nicht vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als überzogen, wenn die FAZ in diesem Zusammenhang von Steuern auf Phantomgewinnen spricht (FAZ vom 08.06.2015).

Die Thematik gewinnt besonders an Brisanz, wenn man die Tatsache betrachtet, dass die Finanzverwaltung die steuerrechtliche Unterbewertung ohne zu zögern bestätigt. Damit räumt sie nämlich unverhohlen ein, dass sie jährlich ungerechtfertigte Steuereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 12 Mrd. Euro einkassiert (FAZ vom 17.06.2015)! Oder andersrum betrachtet: Die Angleichung der steuerrechtlichen Bewertung an die handelsrechtliche würde zu jährlichen Steuerausfällen in Höhe von rd. 12 Mrd. Euro führen.

Man könnte an dieser Stelle auch die Auffassung vertreten, dass diese Praxis durchaus dazu geeignet ist, um an das frühere Raubrittertum zu erinnern. Übertragen auf die Gegenwart lässt sich dieses Ergebnis wohl gut und gerne mit den Wirkungen einer Enteignung vergleichen.

Wie die FAZ in dem o. g. Artikel ebenfalls berichtet, würde eine komplette Angleichung zwischen HGB und EStG schon alleine aus haushaltspolitischen Gründen ausscheiden. Dies wurde dem Autor auch von einem hochrangigen Vertreter des BMF in einem persönlichen Gespräch bestätigt, wobei dieser auch auf die politische Situation hingewiesen hat und seine Ausführungen keinen Zweifel daran ließen, dass eine Initiative zur Änderung des § 6a EStG in der aktuellen politischen Landschaft keine Aussicht auf die für eine Gesetzesänderung notwendige Mehrheit hätte. Da dieses Gespräch im Sommer dieses Jahres und damit zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem die Flüchtlingskrise noch nicht eine derart bestimmende



Position erreicht hatte, kann nach Auffassung des Autors nun keinesfalls mehr mit einer Änderung des § 6a EStG zugunsten der belasteten Trägerunternehmen gerechnet werden.

Diese fortdauernde Untätigkeit des Gesetzgebers ist jedoch aus Sicht der steuerpflichtigen Unternehmen nicht mehr länger hinzunehmen, denn das Ziel den Haushalt zu konsolidieren, kann und darf alleine nicht ausreichen um offensichtlich willkürliche Staatshandlungen zuzulassen. Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmeerhöhung kann nicht als besonders sachlicher Grund für Ausnahmen von einer folgerichtigen Umsetzung und Konkretisierung steuergesetzlicher Belastungsentscheidungen anerkannt werden.

## 6. Die isolierte Änderung des HGB: Ein Schritt in die falsche Richtung!

Im Hinblick auf die angeregte Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Anpassung der Vorschriften zur Rechnungszinsermittlung hegt der Autor erhebliche Zweifel. Dies gilt sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht.

Zunächst bestehen in zeitlicher Hinsicht begründete Zweifel. So hat die Flüchtlingsproblematik in den letzten Wochen innenpolitisch eine derartige Dominanz erreicht, dass damit gerechnet werden muss, dass die Priorität der gewünschten Gesetzesänderung derart gelitten hat, dass deren Realisierung wohl nicht mehr vor dem Jahresende erreicht werden kann. Sollte dies wider Erwarten doch noch gelingen, so erlaubt sich der Autor auch in sachlicher Hinsicht erhebliche Zweifel daran an, dass eine isolierte Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften einen „großen Wurf“ darstellen würde.

Zum einen erscheint die Begründung, dass sich auf der Grundlage einer siebenjährigen Durchschnittsbildung keine angemessene Glättung des Rechnungszinses erzielen lassen würde, bei näherer Betrachtung als nur bedingt substantiiert. Die Verlaufskurve von Stichtagszins und Durchschnittzinssatz zeigt sehr wohl einen deutlich erkennbaren Glättungseffekt. Ferner ist zu beachten, dass der Referenzzinssatz auch noch um einen Aufschlag erhöht wird, um den zunächst auf der Grundlage von Null-Kupon-Euro-Zinsswaps ermittelten Rechnungszins an die Renditen von AA-gerateten Unternehmensanleihen anzunähern (§§ 1, 6 RückAbzinsV).

Zum anderen kann die Lösung der kritisierten Entwicklung nicht nur darin liegen, dass man die handelsrechtliche Bewertung derart modifiziert, dass man lediglich an der Schraube der Zinsermittlung dreht, ohne dabei die Thematik insgesamt und global zu betrachten. Diese Vorgehensweise verbietet sich insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die nach HGB ermittelten Pensionsrückstellungen durch die unterschiedlichen Zinsermittlungsverfahren nach internationalen Gesichtspunkten immer noch zu deutlich zu niedrigen Wertansätzen führen.

### Aus Sicht des Autors müsste ein „großer Wurf“ folgende Reformpunkte berücksichtigen:

- Verlängerung des handelsrechtlichen Bezugszeitraums zur Rechnungszinsermittlung auf 10 bis 12 Jahre und
- Verankerung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes des HGB-Wertansatzes für die Steuerbilanz und
- Grundsatz der prospektiven Bewertung gilt auch für die Steuerbilanz und



- Schaffung einer Übergangsregelung für den steuerlichen Erhöhungsbetrag (Verteilung auf 5 Jahre)

Eine derartige Reform würde zunächst zu der gewünschten handelsrechtliche Entlastung führen. Sie würde darüber hinaus die Bewertungsdifferenzen zwischen EStG und HGB beseitigen und die unzumutbare Phase der Besteuerung von Phantomgewinnen beenden. Die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte würde über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt werden. Damit einher würde die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung gehen, für deren weitere Verbreitung eine dringende Notwendigkeit besteht.

Eine Lösung der im internationalen Vergleich bestehenden Bewertungsdifferenzen ist mit einem derartigen Reformpaket jedoch nicht verbunden. Dieses Ziel lässt sich einfach nicht mit dem Ziel der handelsrechtlichen Entlastung verbinden, da dies ein Angleichen des handelsrechtlichen Rechnungszinses an den IFRS-Rechnungszins erfordern würde. Und ein derartiges Vorgehen würde in einem unmittelbarem Gegensatz zur geplanten Entlastung derjenigen Unternehmen stehen, die ihren Gewinn ausschließlich nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften ermitteln.

Zum Autor:

Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung

Sie erreichen den Autor per E-Mail unter: [juergen.pradl@pcp-kanzlei.de](mailto:juergen.pradl@pcp-kanzlei.de)